

Abwasserreglement

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 03. Dezember 2009

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	5
Gemeindeaufgaben	5
Zuständiges Organ	5
Entwässerung des Gemeindebietes	6
Erschliessung	6
Kataster	6
Öffentliche Leitungen	6
Hausanschlussleitungen	7
Private Abwasseranlagen	7
Durchleitungsrechte	7
Schutz öffentlicher Leitungen	8
Gewässerschutz-bewilligungen	9
Durchsetzung	9
II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	9
Anschlusspflicht	9
Bestehende Bauten und Anlagen	10
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	10
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	10
Ableitung von Regen- und Reinabwasser	11
Waschen von Motorfahrzeugen	12
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	13
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	13
Grundwasserschutz-zonen und -areale	13
III. BAUKONTROLLE	14
Baukontrolle	14
Pflichten der Privaten	14
Projektänderungen	15
IV. BETRIEB UND UNTERHALT	15
Einleitungsverbot	15
Rückstände aus Abwasseranlagen	16
Haftung für Schäden	17
Unterhalt und Reinigung	17
V. FINANZIERUNG	17
Finanzierung der Abwasserentsorgung	17

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	18
Anschlussgebühren	18
Bemessungsgrundlagen Wohnung	19
Gewerbeanteile in Wohnhäusern	19
Gewerbe- Dienstleistungs- und Industriebauten	19
Änderungen	20
Meldung	20
Reduktionen für grosse Anschlusslängen	21
Wiederkehrende Gebühren,	21
Allgemeines	21
Grundgebühren	21
Verbrauchsgebühren	21
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	22
Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	23
Einforderung	23
Mehrwertsteuer	23
Verzugszins	24
Verjährung	24
Gebührenpflichtige	24
Grundpfandrecht der Gemeinde	24
VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE,	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
Widerhandlungen gegen das Reglement	24
Rechtspflege	25
Übergangsbestimmung	25
Inkrafttreten	25
Auflagezeugnis	26
ANHANG I - ANSCHLUSSGEBÜHREN	27
Anschlussgebühren	27
Anpassung	27
Inkrafttreten	27

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde**, erlassen gestützt auf nachfolgende Gesetzliche Bestimmungen das Abwasserreglement

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

I. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Artikel 2

Zuständiges Organ

¹ Für die Belange der Abwasserentsorgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Er regelt die Organisation und die Zuständigkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Organisationsreglements in der Abwasserverordnung. Der Gemeinderat regelt in der Abwasserverordnung zudem die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren im Rahmen der Bestimmungen von Art. 28 ff dieses Reglements.

Artikel 3

Entwässerung des
Gemeindebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Artikel 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Artikel 5

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Artikel 6

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Artikel 7

Hausanschluss-
leitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe ¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Artikel 8

Private Abwasser-
anlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Artikel 9

Durchleitungs-
rechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die zuständige Stelle gemäss Art. 2 kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des zuständigen Organs. Dieses kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisations-technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich die Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Artikel 11

Gewässerschutz-
bewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Artikel 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Artikel 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Artikel 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Das zuständige Organ gemäss Art. 2 legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 7.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Artikel 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen in zulässiger Art zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Gewässerschutzamt (GSA).

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

Ableitung von Regen- und Reinabwasser

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungs-system das Schmutz-, Regen- und Rein-abwasser bis zum ersten Kontroll-schacht voneinander getrennt abzu-leiten.

⁶ Das zuständige Organ gemäss Art. 2 legt im Gewäs-serschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässe-rung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeits-plätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung die-ser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugren-zen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben sind nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei privaten Schwimmbädern sind das Duschwasser, der Bassin-inhalt sowie die Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Kanalisation/ARA einzuleiten, sofern sich die Anlage innerhalb des Kanalisationsbereichs befindet. Massgebend sind die vom AWA erlassenen "Gewässerschutzvor-schriften für Privatschwimmbäder".

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Artikel 17

Waschen von Mo-
torfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Artikel 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Artikel 20

Grundwasserschutzzonen und -areale

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonelementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Artikel 21

Baukontrolle

¹ Das zuständige Organ gemäss Art. 2 sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann das zuständige Organ Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Das zuständige Organ meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Artikel 22

Pflichten der Privaten

¹ Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben nach Aufwand gemäss Gebührenreglement zu ersetzen.

Artikel 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Artikel 25

Rückstände aus
Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Artikel 26

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den sie infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und
Reinigung

Artikel 27

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die zuständige Stelle gemäss Artikel 2 nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gelten Artikel 12 und 37.

V. Finanzierung

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

Artikel 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung.

² Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstige Beiträge Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Anhang I dieses Reglements die Höhe der Anschlussgebühren.
- b der Gemeinderat in der Abwasserverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 - 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren

Artikel 29

Kostendeckung
und Ermittlung des
Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Abwasserrechnung die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen) und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt richten sich nach den kantonalen Gewässerschutzbestimmungen.

Artikel 30

Anschlussgebühren

¹ Als Beiträge an die Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Bemessungs-
grundlagen Wohnung

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Anzahl Wohnungen der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

Als Wohnung gilt:

- Vorhandensein von mindestens einem Raum mit Kochgelegenheit und
- Vorhandensein der sanitären Anlagen gemäss Definition der kantonalen Bauverordnung

Gewerbeanteile
Wohnhäusern

³ In Wohnbauten mit integrierten Gewerben werden die Anschlussgebühren für den Gewerbeteil gemäss Abs. 4 berechnet, sofern die Gewerberäume baulich vom Wohnbereich klar abgegrenzt sind (separater Zugang, abschliessbarer Bereich und dergleichen).

Gewerbe-
Dienstleistungs-
und Industriebau-
ten

⁴ Die Anschlussgebühr wird bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Versammlungslokalen, Sälen, Stadien, usw. aufgrund der nachstehenden Berechnung erhoben:

Es wird immer auf die nächste Einheit aufgerundet und somit mindestens 1 Einheit verrechnet. Es entsprechen 1 Einheit:

Schulhäuser und Massenlager	5 Schüler/ Schlafplätze
Spitäler und Pflegeanstalten	1 Bett
Gewerbe- (inkl. Landwirtschaft, sofern für das landw. Gewerbe ein Anschluss an die Kanalisation besteht), Dienstleistungs- und Industriebetriebe (ohne gewerbliches Abwasser)	3 Betriebsangehörige (pro 100 Stellenprozent)
Gastwirtschaftsbetriebe	2 Betten
- Gaststuben	10 Sitzplätze
- Gartenwirtschaft	30 Sitzplätze
- Kirchen- und Versammlungslokale, Säle, Stadien, usw.	100 Sitzplätze
- Übrige angeschlossene Gebäude und Anlagen	nach Beschluss des zuständigen Organes
- Sprinkleranlagen	Pro Anlage 5 Einheiten

Bei Gebäuden mit gemischten Nutzungen werden die Einheiten für jede Nutzung separat berechnet.

⁵ Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit grossem Schmutzwasseranfall ist ein besonderer Zuschlag auf den einmaligen Gebühren zu erheben; andererseits ist ein angemessener Abzug zu gewähren, wenn unverhältnismässig wenig Schmutzwasser anfällt. Die Gebührenzuschläge und -reduktionen setzt das zuständige Organ fest.

⁶ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in eine öffentliche Kanalisation bzw. Abwasseranlage eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

Änderungen

⁷ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet

⁸ Bei Verminderung der Wohnungen bzw. Einheiten oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) sowie Verminderung der entwässerten Fläche kann keine Rückerstattung oder Verrechnung bezahlter Gebühren geltend gemacht werden.

⁹ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Meldung

¹⁰ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben Veränderungen bei den Wohn- und Gewerbebetrieben und die m² entwässerte Fläche in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert innert 3 Monaten zu melden.

¹¹ Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Gebühren angemessen ermässigen.

¹² Die Bauverwaltung ist berechtigt, bei den zuständigen Stellen Auskünfte über gebührenrelevante Grundlagen einzuholen.

Reduktionen für grosse Anschlusslängen

¹³ Bei Anschlusslängen (Hausanschlussleitung gemäss Art. 7) über 50 m werden die Anschlussgebühren wie folgt reduziert:

- a Reduktion bei Anschlusslängen über 50 m = 15 %
- b Reduktion bei Anschlusslängen über 100 m = 30 %
- c Für die Bemessung der Distanz ist die Luftlinie von der Anschlussstelle an die nächste öffentliche Leitung bis zur nächsten Gebäudeecke massgebend, bzw. bei unüberbauten Grundstücken bis zur nächsten Grundstücksecke.

Artikel 31

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

Allgemeines

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50 – 60 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40 – 50 %.

Grundgebühren

³ Die Grundgebühren werden gestützt auf die Ansätze gemäss Artikel 30 dieses Reglements erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁵ Für Reinabwasser nach Artikel 16 Abs. 2, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m³ und Jahr zu bezahlen.

Verbrauchsgebühren

⁶ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁷ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung der für die Verbrauchsgebühr massgebenden Wassermenge erfolgt durch das zuständige Organ.

Artikel 32

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die wiederkehrenden Grundgebühren nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinien).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des für die Wasserversorgung zuständigen Organs der Gemeinde einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn das zuständige Organ von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES – Richtlinien) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt. Kosten für notwendige Untersuchungen, Messeinrichtungen und Verträge fallen zu Lasten des jeweiligen Betriebes.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Artikel 33

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Wohnungen bzw. Einheiten und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauvollendung bzw. mit der Veränderung der Bemessungsgrundlagen nach Art. 30 hiervor fällig.

² Nachgebühren werden mit dem Einbau von zusätzlichen Wohnungen bzw. bei der Erhöhung der Einheiten und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche sowie der Gebäudefläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils auf 31. Dezember fällig. Per 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf 50% des Wasserverbrauches des Vorjahres stützt.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Artikel 34

Einforderung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung.

Mehrwertsteuer

² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Verzugszins ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung ⁴ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 35

Gebührenpflichtige Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 36

Grundpfandrecht der Gemeinde Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Artikel 37

Widerhandlungen gegen das Reglement ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde zusätzlich zur allfälligen Busse die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 38

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 39

Übergangsbestimmung

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

² Zur Festlegung der Anzahl Wohnungen bzw. der Einheiten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird den Grundeigentümern ein Erhebungsblatt zugestellt, welches der Bauverwaltung unterzeichnet abzugeben ist. Falls nötig, erfolgt eine Bestandesaufnahme in den Gebäuden. Im Zweifelsfall oder auf Wunsch der Grundeigentümer erlässt die Bauverwaltung eine anfechtbare Feststellungsverfügung.

³ Vor Inkrafttreten dieses Reglements eingebaute Privatwasserzähler und Nebenzähler gemäss Artikel 31 hier vor sind innerhalb von 2 Jahren durch Zähler der Wasserversorgung zu ersetzen.

Artikel 40

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 26. August 1999 aufgehoben.

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2009 mit 59 zu 0 Stimmen beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:



Der Sekretär:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 29. November 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2009 bekannt.

Huttwil, 3. Dezember 2009

Der Gemeindeschreiber:



Anhang I - Anschlussgebühren

Die Einwohnergemeinde Huttwil beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff Abwasserreglements vom 3. Dezember 2009

Artikel 1

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 6'000 pro Wohnung bzw. Fr. 1'000.00 pro Einheit.

Reduktion der Anschlussgebühr

² Bei Mehrfamilienhäusern werden ab der 4. Wohnung folgende Rabatte gewährt:

- für die 4. – 6. Wohnung 10 %
- für die 7. – 9. Wohnung 20 %
- für die 10. – 12. Wohnung 30 %
- ab der 13. Wohnung 40 %

³ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 3.-- pro m² versiegelter Fläche. Die versiegelte Fläche wird bestimmt, indem die effektive Gebäudefläche mit dem Faktor 1.4 multipliziert wird (Minimalwert gemäss VSA-Richtlinien).

Artikel 2

Anpassung

Die Anpassung der Anschlussgebühren erfolgt gestützt auf Artikel 28 des Abwasserreglements durch den Gemeinderat.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹ Der Anhang I tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie das Abwasserreglement in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.